

Bereich
Beispiel

A 4

Biodiversität und Artenschutz
Unternehmensflurbereinigung „Nörvenich-Rath“
Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage

Die Betreiberin des Braunkohlentagebaus im Rheinland ist verpflichtet im Zuge der Fortführung des Tagebaus Hambach ein umfangreiches Artenschutzkonzept außerhalb des Abbaugebiets umzusetzen. Für den derzeit laufenden Rahmenbetriebsplan wurde ein Sonderbetriebsplan zur Regelung der artenschutzrechtlichen Belange beschlossen. Im Wesentlichen handelt es sich um Artenschutzmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus als Leitart für den Lebensraum Altwald und offene Ackerlandschaft im Erweiterungsgebiet des Tagebaus Hambach.

Maßnahmen des Naturschutzes

Zu den Artenschutzmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus gehört die Anlage von Vernetzungsstrukturen, das heißt die Schaffung erforderlicher Leitstrukturen, die die derzeit im Abbaugebiet lebenden geschützten Arten zu den Ausweichlebensräumen leiten sollen. Die Vielzahl linearer „Leitstrukturen“ variieren in der Breite zwischen 10 m und 30 m.

Die Artenschutzmaßnahmen müssen notwendigerweise vor dem Beginn der Erweiterung des Tagebaus Hambach in einem engen Zeitfenster durchgeführt werden. Der erforderliche Flächenbedarf beträgt insgesamt circa 76 ha in einer weitestgehend ausgeräumten und stark von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Landschaft.

Maßnahmen der Landentwicklung

Die Vielzahl linearer Leitstrukturen verursacht neben dem Landverlust für die Landwirtschaft auch erhebliche Nachteile für die Agrarstruktur, wie zum Beispiel Anschneidungen, Verkürzung der Schlaglängen oder wegfallende funktionale Erschließung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Das Tagebauvorhaben ist untrennbar mit der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbunden. Somit war auch die förmliche Zulassung der Planungen im Rahmen eines Sonderbetriebsplans zum Rahmenbetriebsplan nach dem Bundesberggesetz erforderlich. Die Bedeutung des Tagebaus als Grundbaustein zur Sicherung der unabhängigen Energieversorgung ist auf die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen übertragbar. Daher sieht das Bundesberggesetz für solche Maßnahmen die Enteignungsmöglichkeit vor.

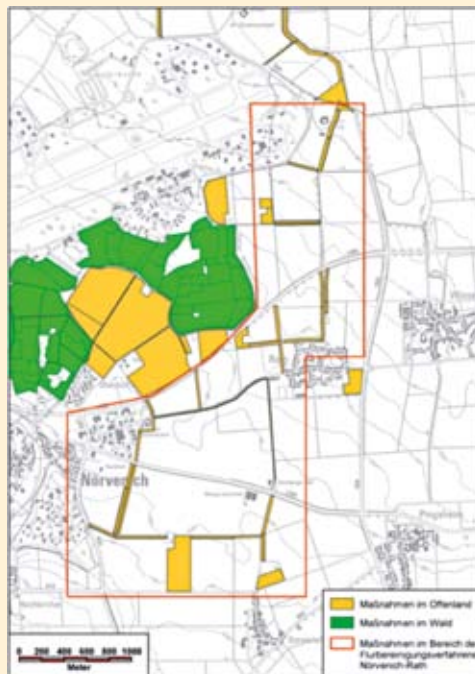


Abbildung 1: Flurbereinigungsgebiet
Nörvenich-Rath

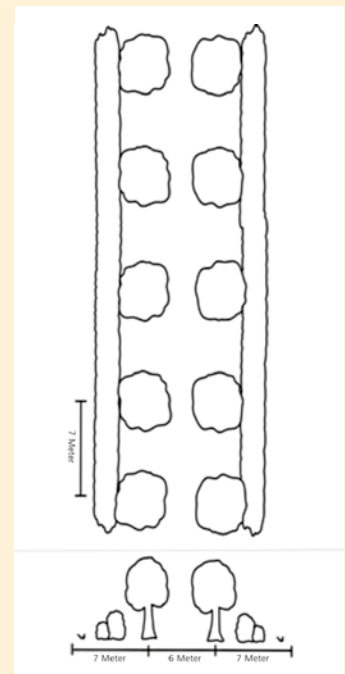


Abbildung 2: Schema
Vernetzungsstruktur
(Hecke – Baum – doppelreihig)

In Anbetracht der erheblichen Landnutzungskonflikte und der sehr engen Zeitschiene für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat die RWE Power AG bei der oberen Bergbehörde als Grundabtretungsbehörde die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung auf dem Gebiet der Stadt Kerpen und der Gemeinde Nörvenich beantragt.

Neben dem 2012 eingeleiteten Unternehmensverfahren „Nörvenich–Rath“ mit einer Größe von 583 ha und 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine weitere Unternehmensflurbereinigung „Bergerbusch“ durchgeführt, um den notwendigen Flächenbedarf von 76 ha bereitzustellen. Seit Beginn der Verfahren konnten bereits in beiden Verfahren insgesamt 48 ha zu Bepflanzungszwecken in den Besitz von RWE Power gebracht werden.

Zusammenarbeit mit dem Naturschutz/Ergebnisse

Um dieses zeitlich wie flächenmäßig ambitionierte Vorhaben umzusetzen, war es von besonderer Wichtigkeit, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Planungen bereits alle Beteiligten frühzeitig und erfolgreich an der Planung beteiligt waren und die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. So wurden Maßnahmen verträglich angepasst und bereits neue Wirtschaftswege vorgesehen. Dies ersparte in der Flurbereinigung die Aufstellung eines gesonderten Wege- und Gewässerplanes und damit viel Vorlaufzeit für die vorläufige Besitzeinweisung. Dazu gehörte auch, dass bereits frühzeitig im Rahmen der artenschutzrechtlichen Planungen ein sogenanntes Handlungskonzept zwischen der Betreiberin des Braunkohlentagebaus im Rheinland und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellt wurde. Dieses regelt die Behandlung der Bewirtschafter, die Flächen aufgrund der Artenschutzmaßnahmen dauerhaft aus dem Betrieb verlieren. Aufgrund des hohen Pachtanteiles der Betriebe in der Region war dies für die betriebliche Planung und zur Vermeidung von Existenznöten dringend geboten.